

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Klöber GmbH – Stand Juli 2015 –

1. Allgemeines

- 1.1 Die nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Bestellungen und Aufträge der Klöber GmbH ausschließlich, sofern nicht etwas anderes vereinbart worden ist. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten oder Werkunternehmers (nachfolgend einheitlich als „Lieferant“ bezeichnet) erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- 1.2 Mündliche Nebenabreden bei Vertragsabschluss sowie Vertragsänderungen nach Vertragsabschluss sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden.
- 1.3 Im Geschäftsverkehr zwischen uns und dem Lieferanten gelten auch Telefax sowie E-Mail beidseitig als Dokumente in Schriftform.

2. Vertragsabschluss, Leistungserbringung

- 2.1 Rahmenverträge, Abschlüsse, Bestellungen, Lieferpläne, Lieferabrufe, sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 2.2 Der Lieferant ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen ab Bestelldatum erteilte Aufträge schriftlich zu bestätigen, andernfalls sind wir zum Widerruf berechtigt, ohne dass der Lieferant hieraus Ansprüche herleiten kann. Liefertermine aus Lieferabrufen werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen drei Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.
- 2.3 Die vollständige oder teilweise Übertragung oder Untervergabe der bestellten Lieferungen oder Leistungen (nachfolgend einheitlich als „Lieferungen“ bezeichnet) an Dritte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Sie kann aus wichtigem Grund widerrufen werden.
- 2.4 Unsere Zeichnungen, Spezifikationen, Bestellvorschriften, vorgeschriebene Qualitäten, Ausführungen usw. sind für den Lieferanten bindend. Er leistet Gewähr dafür, dass jede Lieferung diesen Vorgaben entspricht und weist dies auf unser Verlangen durch geeignete Dokumente nach. Abweichungen sind nur mit unserer schriftlichen Zustimmung gestattet.

3. Lieferung, Lieferzeit und Lieferverzug, Gefahrübergang

- 3.1 Die in den Verträgen, Abschlüssen, Bestellungen, Lieferplänen und Lieferabrufen genannten Lieferzeiten sind für den Lieferanten bindend. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist das Datum der Warenübergabe an uns und/oder unsere Transportbeauftragte. Vereinbarte Abnahmetermine sind ebenfalls verbindlich. Der vereinbarte Abnahmetermin ist eingehalten, wenn eine von uns hierzu bevollmächtigte Person die erfolgreiche Abnahme schriftlich bestätigt hat, z. B. durch Abzeichnung des Abnahmeprotokolls.
- 3.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerungen in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 3.3 Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 3.4 Teillieferungen sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.
- 3.5 Erbringt der Lieferant Teillieferungen ohne unsere vorherige Zustimmung, z. B. bei Verzug von Lieferterminen aus Rahmenverträgen, sind wir, wenn die teilweise Erfüllung des Auftrags für uns kein Interesse hat, berechtigt, vom ganzen Vertrag zurück zu treten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Sofern wir eine verspätete Lieferung dennoch annehmen, sind auch alle infolge der Verspätung entstehenden Mehrkosten zu ersetzen und die Abnahme bedeutet keinen Verzicht auf die übrigen uns gesetzlich zustehenden Rechte.
- 3.6 Für Stückzahlen, Gewichte, Maße und dergleichen sind, vorbehaltlich des Gegenbeweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle gemäß Ziff. 5.2 ermittelten Werte maßgebend.
- 3.7 Erfüllungsort für Lieferungen des Lieferanten ist die in der Bestellung angegebene Lieferanschrift. Ist eine solche nicht angegeben, gilt die Anschrift der Klöber GmbH, Werk Owiningen, als Erfüllungsort.
- 3.8 Höhere Gewalt oder ähnliche unvorhergesehene, unabwendbare und nicht von uns zu vertretende Ereignisse, wie z. B. Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, berechtigen uns, vorbehaltlich unserer weiteren gesetzlichen Rechte, eine angemessene Vertragsanpassung oder Freistellung von der Abnahmepflicht zu verlangen.
- 3.9 Der Lieferant verpflichtet sich, jeder Sendung den Lieferschein in einfacher Ausfertigung beizufügen. Lieferscheine müssen die in der Bestellung genannte Bestellnummer, Bestelldatum, Teilenummer und Teilebezeichnung enthalten.
- 3.10 Die zu liefernden Waren sind handelsüblich zu verpacken oder auf unser Verlangen nach unseren Anweisungen mit einer besonderen Verpackung zu versehen. Der Lieferant hat die Vorschriften des jeweiligen Transporteurs, Frachtführers bzw. Spediteurs zu beachten. Für Beschädigungen infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant.
- 3.11 Ersatzlieferungen im Rahmen der Mängelhaftung haben fracht- und verpackungsfrei zu erfolgen und werden vom Lieferanten nach Stornierung der ursprünglichen Rechnung oder deren Gutschrift zum ursprünglichen Teilpreis neu in Rechnung gestellt.
- 3.12 Rücksendungen nicht vertragsgemäßer Ware erfolgen ab Werk ausschließlich Verpackung. Den Wert der zurück gelieferten Ware, soweit nicht storniert oder gutgeschrieben, und die Fracht sowie anfallende Verpackungskosten belasten wir

gegenüber dem Lieferanten.

- 3.13 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Verschlechterung der Ware geht, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gemäß DDP Lieferanschrift (Incoterms® 2010) auf uns über. Dies gilt auch, wenn wir ausnahmsweise eigene Transportpersonen einschalten. Die Lieferanschrift ist in der Bestellung angegeben. Falls eine Abnahme vereinbart wurde oder gesetzlich vorgesehen ist, geht die Gefahr bei erfolgreicher Abnahme durch eine von uns hierzu bevollmächtigte Person auf uns über.

4. Preise und Zahlung

- 4.1 Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die vereinbarten Preise Festpreise einschließlich Verpackung, zzgl. der bei Rechnungsstellung gültigen Umsatzsteuer und verstehen sich DDP Lieferanschrift (Incoterms® 2010).
- 4.2 Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung innerhalb 30 Tagen unter Abzug von 3% Skonto. Maßgeblich ist jeweils der Tag der vollständigen Ausführung der Bestellung, frühestens jedoch der Tag des Rechnungseingangs. Die Zahlungsfristen beginnen jedoch nicht vor dem vereinbarten Liefertermin.
- 4.3 Die Rechnung ist, für jede Bestellung gesondert, in einfacher Fertigung an unsere Anschrift zu richten. Sie muss die einschlägige Bestellnummer, Teilebezeichnung und Teilenummer enthalten. Sie darf nicht einer Sendung beigelegt werden.
- 4.4 Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderung gegenüber uns an einen Dritten abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen; unberührt bleibt hiervon das Recht des Lieferanten, die Forderung an seine Hausbank abzutreten.
- 4.5 Der Lieferant ist nicht berechtigt, mit Gegenforderungen gegen unsere Forderungen aufzurechnen, es sei denn, diese sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

5. Mängelhaftung, Produkthaftung

- 5.1 Bei Mängeln stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu.
- 5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Wareneingangskontrolle durchzuführen. Nach Wareneingang werden wir die Ware auf offensichtliche Mängel, Identität, Fehlmengen sowie Transportschäden untersuchen. Eine weitergehende Prüfpflicht besteht nicht. Mängel werden wir dem Lieferanten unverzüglich nach ihrer Entdeckung mitteilen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand einer verspäteten Mängelrüge. Diese Wareneingangsprüfung entfällt, wenn eine Abnahme vereinbart wurde oder gesetzlich vorgesehen ist.
- 5.3 Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Mängelansprüche.
- 5.4 Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Mängelansprüchen gehemmt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Verjährungsfrist für ersetzte oder nachgebesserte Teile erneut.
- 5.5 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche bestimmt sich nach den §§ 438, 634a BGB, gerechnet ab Gefahrübergang bzw. Abnahme. Die Verjährungsfrist für Mängel an Fertigungskomponenten beginnt mit der Lieferung des Klöber-Produktes an den Endkunden (spätestens jedoch 12 Monate nachdem die Gefahr auf uns übergegangen ist). Die §§ 478, 479 BGB bleiben hiervon unberührt.
- 5.6 Wird infolge mangelhafter Lieferung eine, die Eingangskontrolle gemäß Ziffer 5.2 übersteigende Gesamtkontrolle nötig, so trägt der Lieferant hierfür die Kosten. Die Maßnahmen sprechen wir mit dem Lieferanten ab. In dringenden Fällen (z.B. zur Vermeidung von Fertigungsunterbrechungen) sind wir berechtigt, die festgestellten Mängel auf Kosten des Lieferanten ohne Fristsetzung selbst zu beseitigen. Der Lieferant trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände. Die vorbezeichneten Ansprüche unterliegen der regelmäßigen Verjährung gem. §§ 195, 199 BGB.
- 5.7 Werden wir von einem Kunden oder sonstigen Dritten aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen, hat der Lieferant uns auf erstes schriftliches Anfordern von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Produktes verursacht oder mitverursacht wurde. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nicht, wenn der Lieferant die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 5.8 Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, genügt der Nachweis der Ursächlichkeit des Fehlers für den Schaden, im Übrigen trägt der Lieferant die Beweislast.

- 5.9 Der Lieferant hat uns die seinem Verursachungs-/Verschuldensanteil entsprechenden Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten, die uns durch Maßnahmen der Schadensverhütung (z.B. Rückrufaktionen) und Rechtsverfolgung entstehen, zu ersetzen; dies gilt auch bei erkennbaren und drohenden Serienfehlern.
- 5.10 Der Lieferant ist verpflichtet, sich gegen sein Haftungsrisiko in angemessener Höhe zu versichern und uns diese Versicherung auf Verlangen nachzuweisen
- 6. Schutzrechte**
- 6.1 Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Ware aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder im Heimatland des Lieferanten, vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder USA veröffentlicht ist.
- 6.2 Er stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.
- 6.3 Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Ware nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
- 6.4 Soweit der Lieferant nach Ziffer 3 nicht haftet, stellen wir ihn von allen Ansprüchen Dritter frei.
- 6.5 Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.
- 6.6 Der Lieferant wird auf unsere Anfrage die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.
- 7. Werkzeuge (auch Formen, Kokillen und dergleichen)**
- 7.1 Werkzeuge, die wir dem Lieferanten zur Durchführung einer Bestellung leihweise überlassen, bleiben unser Eigentum und sind vom Lieferanten an den Werkzeugen selbst und in den Geschäftsbüchern als solches zu kennzeichnen.
- 7.2 Werkzeuge, die der Herstellung der an uns zu liefernden Waren dienen und die der Lieferant auftragsgemäß für uns herstellt, werden bei Freigabe der Ausfallmuster unser Eigentum und sind vom Lieferanten als solches zu kennzeichnen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden die Werkzeug-vollkosten innerhalb von zwei Wochen nach Freigabe der Ausfallmuster und erster freigegebenen Serienlieferung durch uns rein netto bezahlt. Im Zuge der Eigentumsübertragung tritt an die Stelle der Übergabe der Werkzeuge die Vereinbarung, dass wir die Werkzeuge dem Lieferanten leihweise zur Herstellung von Teilen für uns zur Verfügung stellen. Die Dauer der Leihe bestimmt sich nach der Dauer des Vertrages über die Lieferung mit Teilen, die mit dem betreffenden Werkzeug hergestellt werden. Nach Beendigung der Leihe können wir wahlweise die Herausgabe der Werkzeuge (samt Zubehör, Ersatzteile, Wartungsunterlagen, Werkzeugkonstruktionszeichnungen und dergleichen) an uns oder an einen von uns benannten Dritten, oder die Unbrauchbarmachung (Verschrottung) verlangen.
- 7.3 Der Lieferant erklärt, dass die Werkzeuge frei von Rechten Dritter sind. Insbesondere bei Beschlagnahme oder Pfändung hat uns der Lieferant unverzüglich zu benachrichtigen und den Dritten auf unsere Eigentumsrechte hinzuweisen.
- 7.4 Der Lieferant hat - sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird - die Werkzeuge auf eigene Kosten instand zu halten und instand zu setzen, solange die vereinbarte Standzeit noch nicht erreicht ist. Unabhängig von der Standzeit sind diese Kosten in jedem Fall allein vom Lieferanten zu tragen, wenn diese auf unsachgemäßen Gebrauch der Werkzeuge seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurück zu führen sind.
- 7.5 Der Lieferant trägt die Gefahr der Vernichtung, Beschädigung und Entwendung der Werkzeuge. Er verpflichtet sich, diese zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Einbruchdiebstahlschäden zu versichern.
- 7.6 Die Kennzeichnung der Werkzeuge gemäß 7.1 und 7.2 dieser Einkaufsbedingungen hat deutlich sichtbar und unlösbar, z.B. durch Gravur, zu erfolgen. Die Verpflichtung zur Kennzeichnung von Werkzeugen gilt auch rückwirkend für bereits vor Inkrafttreten dieser Einkaufsbedingungen beim Lieferanten befindliche, in unserem Eigentum stehende Werkzeuge.
- 7.7 Sämtliche Verpflichtungen des Lieferanten aus Ziffer 7 dieser Einkaufsbedingungen

bleiben auch für den Fall der vollständigen oder teilweisen Übertragung oder Untervergabe von Lieferungen oder Leistungen an Dritte (Ziffer 2.3) unberührt.

8. Beistellungen

Von uns beigestellte Stoffe oder Teile bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für uns. Es besteht Einvernehmen, dass wir Mit-eigentümer an dem unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnis im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses sind, das insoweit vom Lieferanten für uns verwahrt wird. Bei Wertminderungen oder Verlusten hat der Lieferant Ersatz zu leisten.

9. Ersatzteile für ausgelaufenen Serienbedarf

Der Lieferant verpflichtet sich, auch nach Einstellung der Serienlieferung, zu marktgerechten Preisen Ersatzteile für die Dauer von mindestens 7 Jahren an uns zu liefern. Wir sind berechtigt, innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Einstellung der Serienlieferung, unseren Ersatzteilbedarf noch zu den Bedingungen und Konditionen der Serienlieferung zu decken („Zwischeneindeckung“). Für die Zeit nach Ablauf der sieben Jahre streben wir eine Schlusseindeckung an.

10. Geheimhaltung

Unterlagen aller Art, wie Muster, Zeichnungen, Modelle, Daten oder dergleichen, sowie alle sonstigen von uns zur Verfügung gestellten Teile und Informationen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, soweit sie nicht erkennbar für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Solche Unterlagen sind und bleiben unser Eigentum und sind uns, sobald sie zur Ausführung der Lieferung nicht mehr benötigt werden, ohne Aufforderung kostenlos zurückzusenden.

11. Datenschutz

Der Lieferant ist damit einverstanden, dass seine uns im Rahmen der Geschäftsbeziehungen zugehenden firmenspezifischen Daten in unserer EDV-Anlage gespeichert und automatisch verarbeitet werden.

12. Ausführung von Arbeiten

Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten innerhalb unseres Werkgeländes ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Die für das Betreten und Verlassen des Werkgeländes bestehenden Vorschriften sind einzuhalten.

13. Corporate Social Responsibility

Der Lieferant verpflichtet sich, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten, keine Form von Korruption und Bestechung zu tolerieren, die Grundrechte der Mitarbeiter sowie das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit zu beachten. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, für gerechte Entlohnung und Arbeitszeiten sorgen, die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieser Prinzipien bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern.

14. Mindestlohn

- 14.1 Der Lieferant stellt sicher, dass alle von ihm zur Erfüllung seiner Verpflichtungen eingeschalteten Personen den gesetzlichen Mindestlohn erhalten und weist uns dies auf Verlangen unverzüglich durch Einsicht in oder Vorlage der entsprechenden, ggfs. zu anonymisierenden Lohnunterlagen oder sonstiger Nachweise, aus denen sich die ordnungsgemäße Lohnzahlung ergibt, nach. Soweit sich der Lieferant zur Erfüllung seiner Vertragspflichten eines Nachunternehmers bedient, wird er diesen entsprechend verpflichten. Sollten wir von einem Mitarbeiter des Lieferanten oder Nachunternehmers wegen Zahlung eines zu geringen Lohns in Anspruch genommen werden, so hat der Lieferant uns auf erstes Anfordern freizustellen.

- 14.2 Auf unser Verlangen hat der Lieferant uns bei Auftragserteilung eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse in Höhe der voraussichtlich anfallenden Vergütung für die zu erbringenden Werk- oder Dienstleistungen zzgl. 20% für zusätzliche Zinsen und Kosten, zahlbar auf erstes Anfordern, zu übergeben."

15. Gerichtsstand, geltendes Recht

- 15.1 Gerichtsstand ist Überlingen. Wir sind auch berechtigt, an dem für den Geschäftssitz des Lieferanten zuständigen Gericht zu klagen.
- 15.2 Es gilt deutsches Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) ist ausgeschlossen.